

# Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 9.

Den 2. März.

1877.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**119.** Das 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1169. Die Strafprozeß-Ordnung. Vom 1. Februar 1877.

Nr. 1170. Das Einföhrungsgesetz zur Strafprozeß-Ordnung. Vom 1. Februar 1877.

Das 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1171. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 15. Februar 1877.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

**142.** Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1853.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe von 1853 für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1881 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 15. November 1872 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Befcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, beziehungsweise von der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Breslau, den 7. Februar 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der gedachten Schuldverschreibung gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen, bei unserer Hauptkasse, so wie bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 22. Februar 1877.

Königliche Regierung.

**140.** Der Provinzial-Ausschuß hat den Grafen von Zedlitz-Trübschler auf Großenbohrau auf Grund des § 88 der Provinzial-Ordnung zum Stellvertreter des Landeshauptmanns für den Fall einer Behinderung bestellt. Breslau, den 16. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

F. B.: v. Sunder.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**147.** In Königszell, Möhlten und Rückers werden am 1. März d. J. mit den Kaiserlichen Post-Aemtern vereinigte Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 23. Februar 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

**144.** Mit dem 1. April c. werden die Frachtsätze des Tarifs vom 20. Juni 1871 für die Beförderung von Holz zwischen Stationen der k. k. privilegierten Oesterreichischen Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn einerseits und Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn andererseits aufgehoben.

Berlin, den 16. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

**145.** Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 28. Februar bis 4. März d. J. in Hamburg stattfindenden internationalen Wolkerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den der diesseitigen Verwaltung unterstellten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände zc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb drei Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 17. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

**146.** Preis aufgabe  
betreffend eine populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage von Hausgärten.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preussischen Staaten setzt hiermit einen, von Seiner Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligten Preis von 200 Mark aus für eine kurze populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage, Bepflanzung und Pflege von Hausgärten. Der Zweck der Schrift ist, eine schönere Herstellung und ergiebigerer Kultur der zu Hausgärten auf dem Lande vorhandenen Flächen herbeizuführen, insbesondere aber die Lehrer in den Stand zu setzen, in ihren eigenen Gärten den Dorfbewohnern ein belehrendes und anregendes Vorbild für Anlage und Bebauung von Hausgärten zu geben, in den Kindern den Sinn für Gartenbau zu wecken und sie innerhalb der gegebenen Grenzen zur Bebauung und Pflege ländlicher Hausgärten anzuleiten.

Die mit einem Motto zu versehenende Schrift darf den Umfang von zwei Druckbogen nicht überschreiten und ist, begleitet mit einem, Namen und Wohnort des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel, der auf dem Umschlage dasselbe Motto wie die Arbeit selbst enthält, bis zum 15. Oktober 1877 dem General-Sekretair des Vereins, Herrn Dr. Wittmack, Berlin SW., Schützenstraße 26, postfrei einzusenden. Diejenige

Schrift, welche den Preis erhält, wird Eigenthum des Vereins. Derselbe bestimmt die Preisrichter. Name und Wohnort des Verfassers werden öffentlich bekannt gemacht.

Die übrigen eingesandten Schriften können gegen Vorzeigung einer Abschrift der Ueberschrift des sie begleitenden uneröffnet bleibenden Zettels bei dem General-Sekretair wieder in Empfang genommen werden.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

#### Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des bisherigen beigeordneten Häusler zum Kammerer der Stadt Medzibor auf eine zwölfjährige Amtsperiode.

Ernannt: Der fürstliche Oberförster Seeliger in Schmiegerode zum Schau-Kommissarius

- a. des vierten Bezirks der Bartsch von Schloß Trachenberg bis zur Suhrauer Kreisgrenze,
- b. des ersten Bezirks der Horle mit ihren Nebengewässern in den Kreisen Suhra und Militsch.

#### Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem evangelischen Pfarrer und Superintendenten a. D. Köhler in Frauenhain, Kreis Ohlau, die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen in Frauenhain und Hünern, Kreis Ohlau.

2) Dem kommissarischen Amts-Vorsteher Bergmann in Neu-Waltersdorf, Kreis Habelschwerdt, die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Martinsberg, Kreis Habelschwerdt.

Bestätigt die Lokationen: 1) für den Lehrer Eüdickel zum Lehrer an der evangelischen Schule in Kraschen, Kreis Poln.-Wartenberg.

2) für den Lehrer August Hollmann zum Lehrer an der katholischen Schule in Raudnitz, Kreis Frankenstein.

3) für den Lehrer Josef Hollmann zum Lehrer an der katholischen Schule in Habendorf, Kreis Reichenbach.

4) für den Lehrer Hübner zum Lehrer an der evangelischen Schule in Schlaupe, Kreis Neumarkt.

5) für die Lehrerin Bittner zur Mädchen-Lehrerin an der katholischen Schule in Münsterberg.

Widerruflich bestätigt: Die Lokation für den Lehrer Scholz zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Waldenburg.

#### Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige Lehrer Esler in Mittelwalde zum Hilfslehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Münsterberg.

## Außerordentliche Beilage

### zu Nr. 9 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1877.

143.

#### D r i t t e r   N a c h t r a g

zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der  
Grafschaft Glatz und des Markgraftthums Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1864.

(Gesetz-Sammlung von 1865, S. 25 ff.)

Vergleiche Ersten Nachtrag vom 20. September 1871. (Ges.-Samml. S. 439.) Vergleiche Zweiten Nachtrag vom 31. Januar 1874. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 28. Februar 1874. — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau vom 6. März 1874. — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 13. März 1874.

§ 1. Die Schlesiſche Provinzial-Land-Feuer-Sozietät ist befugt, auch bewegliche Sachen aller Art, welche sich innerhalb des Ober-Präsidialbezirks der Provinz befinden, gegen Feuerſogefahr zu versichern.

§ 2. Die Interessenten der Mobilien-Versicherung gehören zur Sozietät und treten mit den Interessenten der Immobilien-Versicherung in eine Gemeinschaft zur gegenseitigen Uebertragung des Schadens. Sie haben zu diesem Behuf nach Verhältnis der versicherten Summen die in der Klassifikationstabelle (§ 5) zu bestimmenden ordentlichen Beiträge zu zahlen. Die etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Beiträge werden als Zuschlag zu den ordentlichen Beiträgen für die Interessenten der Immobilien-Versicherung und der Mobilien-Versicherung nach einem gleichmäßigen Prozentsatz berechnet. In gleicher Weise kommen den Interessenten der Mobilien-Versicherung etwaige Nachlässe an ordentlichen Beiträgen zu Statten.

§ 3. Die allgemeinen Bedingungen der Mobilien-Versicherung werden von dem Feuer-Sozietäts-Ausschuß (§ 63 des Nachtrages zu dem Feuer-Sozietäts-Reglement vom 20. September 1871) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Dem Ausschusse treten zu diesem Zwecke drei neue Mitglieder bei, welche vom Provinzial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden, der verstärkte Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Provinzial-Direktion ist befugt neben diesen allgemeinen Bedingungen noch besondere Bedingungen in jedem einzelnen Falle mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren.

§ 4. Ueber Annahme und Ablehnung von Mobilien-Versicherungen entscheidet die Sozietäts-Verwaltung lediglich nach ihrem Ermessen, vorbehaltlich des geordneten Instanzenzuges gemäß § 66 ff. des Feuer-Sozietäts-Reglements.

§ 5. Für die ordentlichen Beiträge bei der Mobilien-Versicherung wird von dem verstärkten Feuer-Sozietäts-Ausschuß (§ 3) im Anschluß an die Klassifikation der Immobilien, jedoch mit Berücksichtigung der größeren

oder geringeren Feuergefahrlichkeit der versicherten Gegenstände und des Versicherungsraumes eine Klassifikationstabelle aufgestellt.

Dieselbe kann nach Bedürfnis von dem Ausschusse revidirt und anderweit festgestellt werden. Die Klassifikationstabelle und die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (§ 3) bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und können ohne dessen Zustimmung nicht geändert werden.

§ 6. Die Verwaltung des Mobilien-Versicherungsgeschäfts erfolgt durch die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion und ihre verfassungsmäßigen Organe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a. außerhalb Breslau einschließlich der in den Landkreisen belegenen Städte werden die Geschäfte der Kreis- und Lokal-Verwaltung erforderlichen Falls von Kreis-Versicherungs-Kommissarien besorgt.

Dieselben werden von der Provinzial-Direktion nach Anhörung des Kreis-Direktors angestellt und haben die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten. Die unmittelbare Aufsicht über dieselben wird nach näherer Instruktion der Provinzial-Direktion von den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren ausgeübt.

b. innerhalb der Stadt Breslau werden die Geschäfte der Kreis- und Lokal-Verwaltung von der Provinzial-Direktion wahrgenommen.

§ 7. Im Uebrigen finden auf die Mobilien-Versicherung alle Bestimmungen des Reglements vom 28. Dezember 1864 und des Nachtrages vom 20. Dezember 1871 Anwendung, soweit solche nicht ausschließlich auf Gebäude anwendbar sind.

Die der Sozietät für die Gebäude-Versicherung zustehende Stempel- und Sportelfreiheit, sowie die Befugnis, die rückständigen Beiträge im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, finden auf die Mobilien-Versicherung keine Anwendung. Ein Anspruch auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebeamten findet bezüglich der Mobilien-Versicherung nicht statt.

§ 8. Alle zur Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlichen geschäftlichen Instruktionen werden nach Anhörung des Feuer-Sozietäts-Ausschusses gemäß § 64 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von der Provinzial-Direktion erlassen.

§ 9. Der Zeitpunkt, von welchem ab dieser Nachtrag in Wirksamkeit tritt, ist auf den Antrag der Direktion

durch den Ober-Präsidenten zu bestimmen und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Die alsdann bestehenden Immobilien-Versicherungen bleiben auch nach diesem Zeitpunkte gültig. Die an dem gedachten Zeitpunkt Versicherten sind jedoch berechtigt, wenn sie sich den Vorschriften dieses Nachtrages nicht unterwerfen wollen, alsdann aus der Sozietät zu scheiden, ohne an die reglementsmäßige Kündigungsfrist gebunden zu sein, sofern das Ausscheiden nicht durch Hypothekenrechte, welche im Kataster eingetragen sind, beschränkt ist. Sie müssen aber bei Verlust dieses Rechts ihre desfallsige Erklärung vor Ablauf von drei Monaten von dem gedachten Zeitpunkt ab dem Kreis-Direktor schriftlich oder mündlich zukommen lassen.

Der vorstehende Nachtrag wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der Allerhöchsten Ordre vom 25. März d. J. hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 12. Mai 1876.

L. S.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Ribbeck.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem ab der vorstehende Nachtrag in Kraft tritt, auf den Antrag der Provinzial-Direktion (§ 9) von mir auf den 1. April d. J. festgesetzt worden ist.

Breslau, den 14. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

J. B.: v. Junder.

D. P. Nr. 694.

### Schlesische Provinzial-Land-Feuer-Sozietät.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Mobilien.

Gegenstand und Zweck der Versicherung.

I. Die Sozietät versichert auf Grund des Reglements vom 28. Dezember 1864 und der Nachträge dazu bewegliche Sachen aller Art. Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber, Schießpulver, Schießbaumwolle und andere explodirende Stoffe. Besonders werthvolle Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe und Gemälde, sowie alle anderen Gegenstände, die einen besonderen Kunst- oder Liebhabereiwert haben, gelten nur dann als versichert, wenn sie in dem Versicherungsantrage und dessen Genehmigung speziell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind. Im Uebrigen werden die versicherten Gegenstände nur nach Gattungen benannt und sind alle Gegenstände, welche sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungsräumen befinden, in der Versicherung inbegriffen.

Zum Versicherungsraum gehören, soweit hierüber in den Versicherungs-Dokumenten nicht eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist, die sämtlichen Ge-

häude derselben Hausnummer mit dazu gehörigen Hofräumen.

II. Vergütet wird jede Art von Brand- und Blitzschaden, wie sie das Reglement vom 28. Dezember 1864 im § 40 und § 45 vorsieht. Außerdem ersetzt die Sozietät auch den Schaden, der durch Gasexplosionen, sowie denjenigen, welcher durch nothwendiges Ausräumen, durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen versicherter Gegenstände während des Brandes verursacht wird, sowie den Schaden, welcher das versicherte Vieh auf der Weide durch Blitzschlag trifft.

Versicherungen gegen andere Explosionsgefahr werden übernommen, wenn dafür ein besonderer, durch Vereinbarung festzustellender Beitrag zu dem sonstigen Versicherungsbeitrage bezahlt wird.

III. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen, mit einer Deklaration der zu versichernden Gegenstände nach einem von der Direktion zu verabsorgenden Formulare versehenen Antrags, welcher in zweifacher Ausfertigung dem Versicherungs-Kommissar einzureichen ist. Die Gültigkeit der Versicherung beginnt spätestens nach Ablauf von 72 Stunden, nachdem der Versicherungsantrag bei der Provinzial-Direktion eingegangen ist, und diese den Antrag nicht beanstandet hat. Die Annahme der Genehmigungs-Verfügung (Versicherungsschein) der Direktion von Seiten des Versicherten gilt als Einverständnis desselben mit den darin enthaltenen Festsetzungen.

Die Sozietät ist berechtigt während der Versicherung jederzeit eine Prüfung des Versicherungs-Bestandes und der Richtigkeit der Behufs der Versicherung gemachten Angaben vorzunehmen, sowie von dem Versicherten die Vorlegung einer neuen Deklaration der versicherten Gegenstände zu verlangen und wenn der diesfälligen Anforderung nicht binnen vier Wochen entsprochen wird, die Versicherung bis zur erfolgten Vorlegung zu suspendiren.

Dauer der Versicherung.

IV. Ist eine kürzere Versicherungsperiode nicht verabredet, so dauert solche drei Jahre, jedoch so, daß, wenn der Schluß der drei Jahre innerhalb eines Kalenderjahres fällt, der letzte Tag dieses Kalenderjahres als Ende der Versicherung gilt. Wird eine solche dreijährige Versicherung vor ihrem Ablauf nicht gekündigt, so gilt sie auf die nächsten drei Jahre u. s. f. verlängert.

Eine derartige Kündigung, die jedem Theile freisteht, hat nur dann Wirkung, wenn sie spätestens drei Monate vor dem Ablaufe des betreffenden Kalenderjahres dem anderen Theile und zwar der Sozietät zu Händen des Versicherungs-Kommissars schriftlich zugestellt ist.

Bei Versicherungen, deren Objekte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufstermin mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst erlischt, festgesetzt werden.

V. Die Verbindlichkeit der Sozietät aus der Versicherung erlischt, wenn ohne Genehmigung der Direktion die versicherten Gegenstände noch anderweit versichert oder aus den im Antrage (§ III.) deklarierten Gebäuden oder aus dem Versicherungsraume entfernt werden.

Die nach dem Vorstehenden erloschene Versicherung tritt aber mit Rückwirkung wieder in Kraft, wenn die Sozietät, nachdem ihr der betreffende Umstand bekannt geworden, sich zur Fortsetzung der Versicherung schriftlich bereit erklärt. Die Direktion ist befugt, bestehende Versicherungen sofort zu löschen:

- a. beim Eintritt der im § VIII. gedachten Veränderungen oder Umstände,
- b. wenn der Versicherte die Beiträge zu den Fälligkeitsterminen nicht entrichtet (unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der verfallenen Beiträge § VII.).

Pflichten der Versicherten, a. beim Antrage.

VI. Der Versicherte ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage nach Anleitung des gedruckten Inhalts und in den sonstigen neben dem Antrage der Sozietät eingereichten Schriftstücken die darin gestellten Fragen streng der Wahrheit gemäß zu beantworten, und die zu versichernden Gegenstände, jede darauf etwa schon anderweit geschlossene Versicherung, das Eigenthums- oder Besitzverhältniß und die Versicherungsorte richtig anzugeben, sowie jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen.

b. hinsichtlich der Beiträge.

VII. Für die Dauer der jedesmaligen Versicherungs-Periode ist der Versicherte zur Zahlung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge verpflichtet. Wird im Laufe der Versicherungsperiode die Versicherung gelbicht, oder treten bezüglich der Versicherungs-Objekte Veränderungen ein, welche der Sozietät gemäß § VIII angezeigt werden müssen, und wird in Folge solcher Veränderungen die Genehmigung zur Fortsetzung versagt, oder hört aus irgend einem Grunde die Versicherung vor Ablauf der Versicherungsperiode auf, so hört auch die Beitragspflicht mit Schluß des laufenden Monats auf, in welchem die Versicherung außer Kraft tritt.

Der ordentliche Beitrag wird auf Grund der Klassifikationstabelle in jedem einzelnen Falle beim Eingehen der Versicherung oder beim Eintritt von Veränderungen von der Direktion festgesetzt.

Ein Rekurs gegen diese Festsetzung findet nicht statt, vielmehr bleibt es den mit dem Inhalte der Genehmigungs-Versfügung (Versicherungsschein) nicht zufriedenen Versicherten überlassen, von der beantragten Versicherung gegen Zahlung der von der Direktion festgesetzten tarifmäßigen Gebühren (§ XVII.) wieder Abstand zu nehmen. Die Erklärung hierüber muß aber binnen drei Tagen nach Empfang der betreffenden Genehmigungsverfügung (Versicherungsschein) bei dem Kreis-Kommissar erfolgen, widrigenfalls die Festsetzung für angenommen gilt.

Die Zahlung der ordentlichen Beiträge geschieht kostenfrei jährlich pränumerando im Laufe des Monats Januar an die von der Sozietät zu bezeichnenden Erheber. Wird der fällige Beitrag nicht bis spätestens den 31. Januar bezahlt, so ruht die Versicherung vom Ablaufe des Monats Januar ab und tritt erst wieder in Wirksamkeit, nachdem die Zahlung geleistet ist. Für Versicherungen, welche im Laufe eines Jahres mit einem

anderen Anfangstermine als den 1. Januar beginnen, sowie überhaupt für alle neu beginnenden Versicherungen werden die vom 1. des laufenden Monats ab zu leistenden Beiträge bis zum Schluß des ersten Kalenderjahres bei Aushändigung der Genehmigungs-Versfügung (Versicherungsschein) eingezogen.

Findet nach Zahlung der ordentlichen Beiträge ein Erlaß an denselben statt, so wird dieser bei Einziehung der demnächst fälligen Beiträge der folgenden Jahre angerechnet. Soweit keine Anrechnung stattfinden kann, erfolgt die Zahlung des erlassenen Beitrages an den Präsentanten der Quittung über den ganzen ordentlichen Beitrag, auf welchen sich der Erlaß bezieht. Der Anspruch auf Zahlung erlischt, wenn die Quittung nicht spätestens binnen einem Jahre nach Bekanntmachung des Erlasses bei der von der Direktion zu bezeichnenden Kasse präsentiert wird.

Beitragsherabsetzungen in Folge Ermäßigung der Versicherungssumme werden vom 1. desjenigen Monats an berechnet, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Ermäßigung stattgefunden hat.

c. bei Veränderungen.

VIII. Wenn während der Versicherung ein Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände eintritt, oder wenn der Versicherte in denselben Gebäuden oder Gehöften, in welchen die bei der Sozietät versicherten Gegenstände sich befinden noch anderwärts Sachen gegen Feuerschaden versichert, oder wenn an oder in dem Versicherungslokale oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen eintreten, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so ist der Versicherte verpflichtet, davon der Sozietät binnen 14 Tagen Anzeige zu machen und deren Genehmigung zur Fortsetzung der Versicherung einzuholen, sowie die durch die höhere Gefahr bedingten höheren Beiträge nachzuzahlen, auch den sonstigen Folgen sich zu unterwerfen. Wenn in dem Gebäude, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden, resp. an versicherten Gegenständen, die außerhalb der Gebäude lagern, ein Brand entstanden oder eine Brandstiftung versucht worden ist, so hat der Versicherte den Fall, wenn auch keine Vergütung beansprucht wird, binnen drei Tagen, nachdem er sich ereignet, dem Kreis-Kommissar anzuzeigen.

d. im Brandsalle.

IX. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände bis zur erfolgten Regulierung des Schadens zu sorgen. Die Ausräumung versicherter Gegenstände darf jedoch bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Sozietäts-Beamten nicht wider deren Befehl und überhaupt mit Ausnahme des Viehes nicht eher erfolgen, als bis das Gebäude, in welchem die Gegenstände sich befinden, selbst in dringende Gefahr gerathen ist.

X. Nach dem Brande und zwar binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers hat der Versicherte denselben dem Kreis-Kommissar anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und etwa vorge-

kommenen Entwendungen versicherter Sachen anzugeben. Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütigt.

Ausnahmen von vorstehenden beiden Bestimmungen finden nur in Fällen eines unüberwindlichen äußeren Hindernisses statt. In diesen Fällen laufen die gedachten Fristen erst von dem Zeitpunkte des gehobenen Hindernisses an. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen keine anderen Veränderungen vornehmen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind.

Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Entschädigungsanspruchs rücksichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

#### Schaden-Vergütigung.

XI. Bei Vergütigung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinne führen soll, daß daher nur der nach dem wahren gemeinen Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande am Tage des Brandes zu bemessende Schaden zur Berechnung kommt, daß ferner die Entschädigung nach Verhältniß der Versicherungs-Summe zum vor-handenen Werthe der versicherten Gegenstände resp. wenn ein Theil der Versicherung von anderen Gesellschaften oder dem Versicherten selbst übernommen war, nach Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Sozietät geleistet wird. Auch wird berücksichtigt, daß bei landwirthschaftlichen Vorräthen dieselben sich im Laufe des Jahres nach Maßgabe des Verbrauchs, Verkaufs u. vermindern.

XII. Behufs Ermittlung des dem Versicherten durch den Brand entstandenen Schadens hat derselbe zunächst ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes in dem vom Brande betroffenen Gebäude vorhanden gewesen, der davon verbrannten oder beim Brande abhanden gekommenen, so wie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Beisehung ihres Werthes zur Zeit des Brandes (§ XI.) gewissenhaft anzufertigen und dasselbe binnen 14 Tagen nach dem Brande dem Kreis-Kommissarius einzureichen, auch, wenn fremdes Eigenthum versichert ist, sein Interesse nachzuweisen.

Ausnahmsweise kann die Provinzial-Direktion gestatten, daß an Stelle dieses Verzeichnisses ein anderweit zuverlässiger Nachweis des Brandschadens geführt werde.

Falls der Versicherte für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen, Vergütigung in Anspruch nehmen will, so ist er verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Brande der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen.

Die Sozietät ist berechtigt, die eidliche Bestärkung dieser Verzeichnisse von Seiten des Versicherten und der Personen, welche dabei mitgewirkt haben, zu fordern.

Die obige Frist von 14 Tagen ist eine präklusivische, doch kann dieselbe aus besonderen Gründen nach dem Ermessen der Direktion ausnahmsweise um 14 Tage verlängert werden. Für Gegenstände, deren Beschädigung innerhalb dieser Frist dem Versicherungs-Kommissarius nicht angezeigt ist, kann eine Entschädigung später überhaupt nicht mehr verlangt werden.

XIII. Bei dem Mangel einer gütlichen Einigung über den Werth der versicherten Gegenstände und den denselben zugefügten Schaden findet eine Ermittlung auf gemeinschaftliche Kosten durch zwei zuverlässige Personen statt, von denen eine der Beschädigte, die andere die Sozietät ernennet. Können diese Personen sich ebenfalls nicht einigen, so entscheidet ein von ihnen event. von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion erwählter Obmann.

Keine von diesen drei Personen darf mit dem Beschädigten verwandt sein, noch irgend ein Interesse zur Sache haben.

Die Sozietät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten oder zu dem in dem Verzeichniß (§ XII.) angegebenen Werthe zu übernehmen. Der Versicherte ist verpflichtet, der Sozietät jede zur Ermittlung der Entstehung und des Umfangs des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen und die zum Nachweise seines Verlustes dienenden Bücher, Scripturen u. vorzulegen. Dabei begründet die Versicherung selbst weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes.

XIV. Wer die im § 12 vorgeschriebenen Verzeichnisse wissentlich oder aus groben Versehen falsch anfertigt, oder die Sozietät bei Ermittlung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, oder die von ihr verlangte Auskunft oder Vorlegung von Beweisstücken zu geben resp. zu bewirken sich weigert, verliert den Anspruch auf jede für irgend einen Versicherungs-Gegenstand bei Gelegenheit des betreffenden Brandes verlangte Entschädigung, mag der Versicherte selbst oder sein Bevollmächtigter sich obige Handlungen zu Schulden kommen lassen.

#### Feststellung und Auszahlung der Brand-Entschädigung.

XV. Auf Grund der über die Ermittlung des Schadens gepflogenen Verhandlungen wird die Entschädigung durch die Direktion festgesetzt und sodann binnen vier Wochen an den Beschädigten entweder von der Sozietäts-Kasse direkt oder durch die in der Zahlungs-Anweisung genannte Zahlungsstelle oder endlich durch die Post auf Gefahr und Kosten des Beschädigten gezahlt. Weiset die Direktion Ersatzansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück und will sich derselbe dabei nicht beruhigen, so hat er binnen 6 Wochen nach Empfang des betreffenden Bescheides seine vermeintlichen Ansprüche behufs Entscheidung durch den Feuer-Sozietäts-Anschuß (§ 66 des Reglements) bei der Direktion anzumelden, oder Falls der Rechtsweg zulässig ist und er denselben beschreiten will, die Klage

anzustellen, widrigenfalls die gedachten Ansprüche erlöschten. —

Die Abtretung einer Schadensforderung bevor die letztere nach Obigem festgestellt worden, anzuerkennen und sich vor diesem Zeitpunkt auf Verhandlungen und Prozesse mit anderen Personen, als dem Versicherten oder dessen Erben einzulassen, ist die Sozietät verpflichtet. —

Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen kraft der Versicherung bis zur Höhe der festgesetzten Entschädigung auf die Sozietät eigenthümlich über. Nach dem Brande vermindert sich die Versicherungs-Summe um den Betrag der Entschädigung. Beträgt die Verminderung mehr als die Hälfte der ursprünglichen Versicherungssumme, so ist die Versicherung mit dem Tage des Brandes erloschen.

XVI. Wenn der Versicherte die gegenwärtigen allgemeinen sowie die etwa gestellten besonderen Bedingungen nicht erfüllt oder ihnen zuwider handelt, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung. In allen Fällen, in denen ein Versicherter durch Verletzung der Versicherungsbedingungen oder sonst des Rechts auf Entschädigung verlustig gegangen ist, bleibt der Direktion die Gewährung einer Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten vorbehalten.

#### Kosten.

XVII. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherung oder Ausscheidung hat der Versicherte zur Bestreitung der entstehenden Kosten eine, von der Direktion nach einem zu veröffentlichenden Tarife festzusetzende Gebühr auch die baaren Auslagen an Porto zc. zu bezahlen.

Geschäfts-Verkehr zwischen der Sozietät und den Versicherten.

XVIII. Alle der Sozietät zu erstattenden Anträge und Anzeigen sind in der Regel an die Versicherungs-Kommissarien event. an die Direktion zu richten. Dieselben sind bei brieflichen Uebersendungen zu frankiren. Zustellungen an die Versicherten erfolgen, wenn sie durch die Post geschehen, in unfrankirten und nach dem Ermessen der Sozietäts-Behörde rekommandirten Schreiben.

Uebertragung der Rechte aus der Versicherung.

XIX. In Erb- und Concursfällen gehen die Rechte und Verbindlichkeiten aus der bestehenden Versicherung ohne Weiteres auf die Erben beziehungsweise die Gläubigerschaft über.

In allen übrigen Fällen der Eigenthumsübertragung ist die Uebertragung resp. Fortdauer der Versicherung von der ausdrücklichen Genehmigung der Direktion abhängig.

Für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus der bestehenden Versicherung bleibt indessen bis zur ordnungsmäßigen Uebernahme derselben durch den neuen Erwerber, der ursprünglich Versicherte verhaftet.

Vorstehende „Allgemeine Versicherungs-Bedingungen“ werden auf Grund des § 5 des unterm 12. Mai 1876 bestätigten Nachtrages zu dem revidirten Regle-

ment für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrathums Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1864 (Ges. S. von 1865. S. 25 ff.) hierdurch von mir genehmigt.

Breslau, den 14. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

J. V.: v. Juncker.

D. P. Nr. 694.

#### Klassifikations-Tabelle.

für die ordentlichen Mobiliar-Versicherungs-Beiträge bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät.

Auf Grund des § 5 des dritten Nachtrages zum Reglement vom 28. Dezember 1864 wird die Höhe der ordentlichen Mobiliar-Versicherungs-Beiträge auf folgende Sätze pro 1000 Mark Versicherungssumme und Jahr bestimmt:

in der Klasse Ia		auf 0 Mark 75 Pf.	
"	Ib	"	1 " — "
"	IIa	"	1 " 50 "
"	IIb	"	2 " — "
"	IIIa	"	3 " — "
"	IIIb	"	4 " — "
"	IVa	"	6 " — "
"	IVb	"	8 " — "

I. Es gehören hiernach:

- zur Klasse Ia Versicherungen in ganz massiven, gut und dauerhaft gebauten Gebäuden, welche entweder allein stehen, oder von anderen anstoßenden Gebäuden mit gewöhnlicher Gefahr durch Brandgiebel geschieden sind, auch weder zu gewerblichen noch industriellen Zwecken dienen, in welchen auch nicht leicht brennbare oder feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden;
- zur Klasse Ib Versicherungen in ebenfalls ganz massiven Gebäuden, welche nicht die übrigen vorstehend sub a beschriebenen Eigenschaften besitzen;
- zur Klasse IIa Versicherungen in Gebäuden mit massiver Bedachung und massiven Giebeln, deren Umfassungswände aus Fachwerk, mit Steinen oder gebrannten Ziegeln ausgemauert, bestehen;
- zur Klasse IIb Versicherungen in Gebäuden mit massiver Bedachung, deren Umfassungswände von Holz oder von Holz und Lehm bestehen;
- zur Klasse IIIa Versicherungen in Gebäuden mit nicht massiven Dächern aber massiven Umfassungswänden und Giebeln;
- zur Klasse IIIb Versicherungen in Gebäuden mit nicht massiven Wänden, Giebeln und Dächern, wenn sie vom nächsten Gebäude 38 Meter entfernt gelegen sind;
- zur Klasse IVa Versicherungen in Gebäuden von der sub f. bezeichneten Beschaffenheit, in geringerer Entfernung als 38 Meter vom nächsten Gebäude, wenn sie weder in lokaler, gewerblicher noch in industrieller Beziehung einen mehr als gewöhnlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbieten;

h. zur Klasse IVb Versicherungen in Gebäuden der vorstehend sub g. gedachten Beschaffenheit, welche aber in lokaler, gewerblicher oder industrieller Beziehung einen mehr als gewöhnlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbieten.

II. Außerhalb der Gebäude befindliche Gegenstände werden nach Uebereinkommen, Getreideschober (Dienen) nach Klasse IVb tarifirt.

III. Bei verschiedener Bauart der Umfassungswände und Giebel oder bei verschiedener Bedachungsart ist in der Regel die feuergefährlichere Beschaffenheit für die Klassifikation maßgebend. Ein Gleiches gilt, wenn mit einander zusammenhängende Gebäude nicht durch vorschriftsmäßige Brandgiebel geschieden sind.

IV. Die oben ad I. bezeichneten Sätze gelten als Normalmittelsätze für gewöhnliche Gefahr. Wo letztere nach dem Ermessen der Direktion durch besonders günstige Verhältnisse z. B. in Städten mit vorzüglichen Löscheinrichtungen verbunden mit besonders guter massiver Bauart, ist die Direktion befugt, den Satz der Klasse Ia bis auf 50 Pf. pro 1000 und Jahr zu ermäßigen, auch eine verhältnißmäßige Ermäßigung der übrigen Sätze zu bewilligen.

Dagegen ist für vorhandene größere Gefahr durch Gewerbebetrieb, Lagerung feuergefährlicher oder leicht brennbarer Gegenstände u. im Versicherungslokal oder dessen Nachbarschaft eine Erhöhung bis zum Beitrage der nächsten Klasse zulässig.

V. Der Beitrag für Versicherungen der Mobilien und des Inhalts, der Waaren, Produkte u. in den

Fabriken, Mühlen aller Art, sowie in größeren gewerblichen und industriellen Anlagen, wird zwischen dem Eigenthümer und der Direktion besonders vereinbart.

VI. Eine gewöhnliche Gefahr ist vorhanden, wenn in einem Gebäude weder Holz-, noch Stroh-, Getreide-, Del-, Fett-, Flachs-, Hanf-Vorräthe lagern, keinerlei Gewerbebetrieb, als: Schmiede, Schlosserei, Tischlerei, Böttcherei, Seilerei oder andere Holz-, Feuer-, Garn- oder Wollenarbeit stattfindet.

VII. Die Ermäßigung der Beitragsleistung für Mobilien-Versicherungen tritt ein, sobald für Immobilien-Versicherungen eine geringere als  $4\frac{1}{2}$  fache Beitragserhebung ausgeschrieben wird, indem das  $4\frac{1}{2}$  fache Simplum der Immobilien-Interessenten bis auf Weiteres in Rücksicht auf das Verhältniß zu den Mobilien-Interessenten als der ordentliche Beitrag für Immobilien-Versicherungen angesehen werden soll.

Vorstehende Klassifikations-Tabelle wird auf Grund des § 5 des unterm 12. Mai 1876 bestätigten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrasthums Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1864 (Ges. S. von 1865. S. 25 ff.) hierdurch von mir genehmigt.

Breslau, den 14. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

J. B.: v. Juncker.

D. B. Nr. 694.

### Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn R. Loepke zu Berlin ist unter dem 21. Februar d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten mechanischen Stuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Eduard Schöpp zu Cöln a. Rh. ist unter dem 20. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Herstellungsweise von Rietblättern, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ober-Ingenieur Heusinger von Waldegg zu Hannover ist unter dem 20. Februar d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nach-

gewiesenen eisernen Oberbau für Eisenbahnen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Herrn Julius von Graba zu Meissen ist unter dem 21. Februar 1877 ein Patent auf einen Lampendocht-Reiniger in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1877 vom 5. März an gerechnet etwa 14 Tage hindurch im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.